

Sitzung vom 3. Februar 2016

66. Anfrage (Kostendeckungsgrad Strassen im Kanton Zürich)

Kantonsrat Daniel Heierli, Zürich, hat am 26. Oktober 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Die Diskussion um die Kosten der Mobilität wird immer wieder über den Kostendeckungsgrad der Mobilität auf Schiene und Strasse geführt. Analog dem Kostendeckungsgrad des ZVV sollte auch der Kostendeckungsgrad der strassengebundenen Mobilität bekannt sein. Bei den kantonalen Strassen und den Beiträgen des Kantons an Gemeindestrassen sind die Zahlen aus der Rechnung des Kantons ersichtlich. Die Kosten der Gemeindestrassen sind grundsätzlich bekannt und können aus den GEFIS-Daten (Gemeindefinanzstatistik) ausgewertet werden. Auch wenn die Zahlen der Gemeinden untereinander wegen unterschiedlichen Strassenrechnungen nicht genau vergleichbar sind, kann doch aus den Excel-Dateien von GEFIS einfach ausgewertet werden, wie hoch die Aufwände der Gemeinden für die Strassenrechnung in der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind. Es interessieren dabei die drei jüngsten verfügbaren Jahrgänge aus GEFIS, damit ein Durchschnittswert berechnet werden kann.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Summe der Aufwände der Gemeinden für deren Strassenrechnung in der Erfolgsrechnung im Schnitt der drei jüngsten verfügbaren Datensätze der Gemeindefinanzstatistik?
2. Wie hoch ist dabei der Anteil der Abschreibungen und internen Verzinsung, ebenfalls im Schnitt der drei jüngsten verfügbaren Datensätze der Gemeindefinanzstatistik?
3. Wie hoch ist die Summe der Aufwände der Gemeinden für deren Strassenrechnung in der Investitionsrechnung im Schnitt der drei jüngsten verfügbaren Datensätze der Gemeindefinanzstatistik?
4. Lässt sich abschätzen, welcher Prozentsatz an diesen Aufwänden auf den Fuss- und Veloverkehr entfallen?
5. Lässt sich aus der Summe der kantonalen und kommunalen Strassenrechnung ein Kostendeckungsgrad für die strassengebundene Mobilität errechnen und wie hoch war er im Schnitt der jüngsten verfügbaren Jahrgänge der Gemeindefinanzstatistik?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine Auswertung der entsprechenden Daten der Gemeindefinanzstatistik ergibt, dass die Summe der Aufwände der Gemeinden für deren Strassenrechnung aus der Erfolgsrechnung im Mittelwert 2012, 2013 und 2014 474 Mio. Franken beträgt. Der Berechnung liegen für 2012 und 2013 die Daten von 171 Gemeinden und für 2014 von 170 Gemeinden zugrunde.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Strassen erfolgt bei den Gemeinden keine interne Verzinsung.

Der aus der Gemeindefinanzstatistik errechnete Anteil der Abschreibung beträgt ungefähr 169 Mio. Franken (Mittelwert 2012, 2013 und 2014) oder rund 36%. Es gilt anzumerken, dass Investitionen mit einem Abschreibungssatz von 10% grundsätzlich erst nach etwa 30 Jahren abgeschrieben wären. Für 2012 bis 2014 konnten jeweils jedoch nur 26 Jahre verwendet werden, da erst ab 1986 entsprechende Daten aus der Statistik verfügbar sind. Zudem konnten der Statistik für 1986 und 1987 nur Daten von 43 bzw. 58 Gemeinden entnommen werden, während ab 1988 jeweils Daten von rund 150 Gemeinden in die Berechnung einfließen konnten.

Zu Frage 3:

Eine Auswertung der entsprechenden Daten der Gemeindefinanzstatistik ergibt, dass die Summe der Ausgaben der Gemeinden für deren Strassenrechnung aus der Investitionsrechnung im Mittelwert 2012, 2013 und 2014 243 Mio. Franken beträgt.

Zu Frage 4:

Der Prozentsatz der Aufwendungen an Fuss- und Veloverkehr lässt sich nicht abschätzen. Auf kommunaler Ebene gibt es keine Ausgliederung dieser Aufwände.

Zu Frage 5:

Ein Kostendeckungsgrad für die Gesamtausgaben der kantonalen und kommunalen Strassenrechnung lässt sich nicht errechnen, weil auf kommunaler Ebene die Kosten – anders als in der kantonalen Strassenrechnung (Strassenfonds mit zweckgebundenen Erträgen) – aus den allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi